

Pflichtangaben der Kanzlei Jani bezüglich **Versicherungsberatung** für Mandat

Gesetzlich vorgeschriebene Informationen gemäß § 11 der
Verordnung über die Versicherungsvermittlung und Versicherungsberatung

Versicherungsberater-Kanzlei Jani
St.-Stephan-Str. 7, 86807 Buchloe

www.jani.de - eMail: eMail@jani.de

Alfred Jani hat mit Zulassungsurkunde vom 27.6.2007 von der IHK für München und Oberbayern die Erlaubnis zur Rechtsberatung als **Versicherungsberater** gemäß § 34e Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Die Erlaubnis beinhaltet „gewerbsmäßig als Versicherungsberater Dritte über Versicherungen zu beraten, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein.“ Vor dieser IHK-Erlaubnis hatte der Berater Alfred Jani die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz (RBERG) vom LG-Präsident Augsburg seit 1998. Alfred Jani ist unter Nr. D-0IMM-O1DA1-48 gemäß § 11a der Gewerbeordnung in das Vermittlerregister eingetragen.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e. V.
Breite Str. 29, 10178 Berlin,
www.vermittlerregister.info

Die zuständige Behörde ist: IHK für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München.

Es bestehen für die Kanzlei Jani keinerlei direkten oder indirekten Beteiligungen bei einem Versicherungsunternehmen oder einem Versicherungsvermittlungsunternehmen.

Es ist weder ein Versicherungsunternehmen noch ein Versicherungsvermittlungsunternehmen an der Kanzlei Jani beteiligt.

Bei Streitigkeiten zwischen der Kanzlei Jani und Mandanten kann eine Schlichtungsstelle angerufen werden. Das Bundesministerium der Justiz hat mit Schreiben vom 14. Mai 2007 folgende privatrechtlich organisierte Einrichtungen als Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherungsvermittlern und Versicherungsnehmern im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gemäß § 42 k Abs. 1 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes anerkannt:

1. Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 1006 Berlin
2. Ombudsmann private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin.

Informativ: § 34e GewO

(1) Wer gewerbsmäßig Dritte über Versicherungen beraten will, ohne von einem Versicherungsunternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil zu erhalten oder von ihm in anderer Weise abhängig zu sein (**Versicherungsberater**), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Industrie- und Handelskammer. Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Versicherungsnehmer erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Dritte bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen oder bei der Wahrnehmung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag im Versicherungsfall rechtlich zu beraten und gegenüber dem Versicherungsunternehmen außergerichtlich zu vertreten. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 unterliegt die Industrie- und Handelskammer der Aufsicht der obersten Landesbehörde.

(2) § 34d Abs. 2 und 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34d Abs.8 erlassenen Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

(3) Versicherungsberater dürfen keine Provision von Versicherungsunternehmen entgegennehmen.